

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 4 Nr. 2)

Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Aufgabenbereich:

Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren auf der Basis der von Samuel Hahnemann entwickelten Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Similiregel.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A. 1.** Praktische Beschäftigung mit der Homöopathie in Tierärztlichen Kliniken, tierärztlichen Praxen oder sonstigen Einrichtungen **3 Jahre**
- 2.** Nachweis der Teilnahme an von der Tierärztekammer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen/Kursen mit insgesamt **mindestens 120 Stunden**. Auf Antrag können **bis zu 30 Stunden** humanmedizinische Kurse von der Tierärztekammer anerkannt werden.
- B.** Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Forschungsinstituten, der Industrie oder vergleichbaren Einrichtungen oder Zeiten der Fertigstellung einer Dissertation in dem Bereich **bis zu 1 Jahr** anerkannt werden.
- C.** Nachweis von 5 Falldokumentationen

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Homöopathie

- Grundregeln der Homöopathie, Simile-Regel, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
- Hahnemanns Organon der Heilkunst, Heringsche Regel
- Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB1)
- Konstitutionsbegriff in der Homöopathie
- Wissenschaftliche Beweisführung homöopathischer Arzneimittelwirkungen
- Grundlagen der Repertorisation
- Rechtliche Grundlagen

2. Anwendung der Homöopathie

- Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin, Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
- Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen
- Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern